

Satzung des FreiLand e.V.

Verein für eine bodenschonende und nachhaltige Wirtschaftsweise

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „FreiLand e.V.“ Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Poppau.

§2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von:

- Umwelt- und Artenschutz
- Saatguterzeugung insbesondere von vor dem Aussterben bedrohten Kultur- und Wildpflanzen
- Erhaltung von traditionellem Wissen, z.B. über Saatgutgewinnung, Nutzung von Pflanzen zur Heilung, Pferdearbeit und Bienenhaltung und Verknüpfung mit neuem Wissen z.B. über artgerechte Haltung und Ausbildung von (Arbeits-)Pferden, neue Saatgutkonservierungsmethoden usw.
- Forschung zur Verbesserung der Nachhaltigkeit im (ökologischen) Gemüsebau, zur Ansiedlung von Insekten auf gartenbaulich genutzten Flächen, zur Nutzung bislang wenig genutzter (Wild-)Pflanzen als Nahrungs- und Heilquelle, zu Bodenfruchtbarkeit und Verbesserung von Pferdearbeit, zu solidarischen Wirtschaftsformen
- Aufklärung über Belastungen und Gefahrenquellen für saubere Luft, Böden, Wasser
- Bildungsarbeit für alle Alterstufen
- Austausch von Informationen, Ideen, Erfahrungen, Saatgut, selbst hergestellten Produkten mit anderen Einzelpersonen, Initiativen oder Vereinen
- interkulturellen Austauschs

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- die eigene Bewirtschaftung des dem Verein zur Verfügung gestellten Ackerlandes nach ökologischen Kriterien und mit Hilfe von Pferden
- Dokumentation des Umstellungsprozesses von konventioneller Landwirtschaft zu naturnaher Bewirtschaftung
- Erzeugung von Bienenprodukten, Wildkräutern und Gemüse sowie deren traditionelle Konservierung zur Erhaltung des diesbezüglichen Wissensschatzes
- eigene Pferde- und Bienenhaltung und ggf. Haltung weiterer bevorzugt vor dem Aussterben bedrohter Haustierarten und -rassen
- das Angebot von Dienstleistungen mit Pferden in Wald und Feld
- die Schaffung von Kleinbiotopen und Nisthilfen für Insekten, Vögel und andere Kleintiere
- die Weitergabe des Wissens in Form von Seminaren, Führungen, Unterricht und in Veröffentlichungen
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Initiativen insbesondere aus dem Ökodorf Sieben Linden
- Bereitstellung von Wissen, Erfahrung, Arbeitsgeräten, Saatgut, Fläche und Raum für Projekte, die dem Vereinszweck entsprechen

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2017.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen oder mündlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft wird erworben
 - (a) durch eine schriftliche Bestätigung der Annahme des Antrags und
 - (b) durch die erste Beitragsentrichtung.
- (3) Stimmberechtigtes Mitglied kann werden, wer bereits Fördermitglied ist und wessen schriftlicher oder mündlicher Antrag auf stimmberechtigte Mitgliedschaft vom Vorstand in Absprache mit den anderen stimmberechtigten Mitgliedern befürwortet wird.
- (4) Rechte und Pflichten von Fördermitgliedern:
Die Fördermitgliedschaft ist an einen Beitrag geknüpft, welcher in der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Fördermitglieder sind regelmäßig zu Mitgliederversammlungen einzuladen, haben aber kein Stimmrecht. Sie werden regelmäßig über die Vereinsaktivitäten informiert und zu diesen eingeladen.
- (5) Rechte und Pflichten stimmberechtigter Mitglieder
Zu den Rechten und Pflichten von Fördermitgliedern, was stimmberechtigte Mitglieder automatisch sind, kommt das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen hinzu. Wer bei dem Verein angestellt ist, muss stimmberechtigtes Mitglied sein.
- (6) Der Status eines stimmberechtigten Mitgliedes kann jederzeit auf eigenen Wunsch in den eines Fördermitgliedes umgewandelt werden.
- (7) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds
 - (b) durch Austritt oder Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn

 - * ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Mitglied den Zielen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt und/oder eine Gesinnung vertritt, die fremdenfeindlich ist und/oder gegen die Menschenrechte und das Grundgesetz verstößt oder sich äußert.
 - * das Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen drei Monate nach Mahnung, in der Ausschluss angedroht sein muss, im Rückstand ist.

Der Ausschluss wird vorläufig wirksam und muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden. Durch den vorläufigen Ausschluss verliert das Mitglied ggf. sein Stimmrecht. Der vorläufige Ausschluss ist den Mitgliedern umgehend mitzuteilen. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied ist die Möglichkeit einzuräumen, sich schriftlich oder mündlich zu den Vorwürfen zu äußern.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten stimmberechtigten Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzvorstandsmitglied für den Rest der Amtsdauer.
- (3) Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt. Eine gesonderte Einladung ergeht nicht. Entscheidungen werden im Konsens der Vorstandsmitglieder beschlossen.
- (4) Der Vorstand kann für seine Vorstandsarbeit eine angemessene pauschale Vergütung erhalten. Die Entscheidung über die Vergütung trifft die Mitgliederversammlung.

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Wenn die e-mail-Adresse der Mitglieder bekannt ist, gilt auch ein Einladung per E-Mail als ordentliche Einladung. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - (a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.
 - (b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung.

- (c) Wahl des Vorstandes.
 - (d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
 - (e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
 - (f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
 - (g) Besprechung der inhaltlichen Weiterentwicklung des Vereins.
- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen, wenn das Vereinsinteresse das erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei jeder Beschlussfassung wird abgestimmt mit folgenden Möglichkeiten der Stimmabgabe: Ja, Enthaltung, Nein, Veto. In der Mitgliederversammlung, in der ein Beschluss beraten wird, kann ein Beschluss nur angenommen werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied ein Veto ausspricht. In einer zweiten Sitzung, in der ein Beschluss beraten wird, kann über Vetos hinweg gegangen werden, wenn in der Zwischenzeit der Vorstand und ggf. weitere Mitglieder und Veto-TrägerInnen unter Hinzuziehung einer von beiden akzeptierten Mediation eine gemeinsame Lösung gesucht und nicht gefunden haben. Wenn beide Parteien zustimmen kann auf die Mediation verzichtet werden. Für eine Beschlussfassung ist es in jedem Fall notwendig, dass von allen abgegebenen Stimmen mindestens 2/3 Ja-Stimmen sind. Stimmenthaltungen werden bei der Zählung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt. Weitere Details zum Abstimmungsverfahren regeln Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Wenn Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse verlangen, so sind diese zu beachten.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses Protokoll ist von der VersammlungsleiterIn zu unterschreiben.

§9 Satzungsänderungen

- (1) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist ein einstimmiger Beschluss der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten oder deren befugten VertreterInnen erforderlich. Mit der Einladung sind die zu verändernden Paragraphen sowie der Wortlaut der vorliegenden Änderungsvorschläge mitzuteilen.
- (2) Formale Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, sie müssen den Mitgliedern jedoch baldmöglichst mitgeteilt werden.

§10 Mitgliedsbeiträge

Über Mitgliedsbeiträge und deren Entrichtung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Verein *Freundeskreis Ökodorf e.V.* Der Verein hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Der Vorstand